Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 7

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§. 2 fogleich Anstand gefunden, indem ich sah, daß dieser §. viel Schreibens und wenig Werk verursache. Derselbe §. 2 lautet also: "Benn Kinder durch Noth, "fälle der Armuth §. 1. f. am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer so"fort dem Pfarramt zu Handen der Armenpslege davon Kenntniß zu geben, wel"chem die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen
"nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an das Inspectorat und die Schul"pslege verpflichtet, welche dann in der Sach- die weitern zweckvienlichen Schritte
"thun werden."

Da ich am 10. November vorigen Jahrs diese Berfügung erhielt, hatte ich gerade mehrere arme Schüler, die keine Schuhe hatten unt somit die Schule nicht resuchen konnten. Ich machte sosort dem Pfarramt Anzeige davon und wollte sehen, wie bald die Schuhe angeschafft sein werden. Nun find seit der gemachten Anzeige 10 Wochen verstoffen, aber derselbe Schüler hat noch keine Schuhe und wird wohl, wenn der §. 2. durchgeführt werden muß, den ganzen Winter keine Schuhe bekommen. Da der Pfarrer kein Schuhmacher ist, so habe ich gedacht, der Inspektor macht auch keine Schuhe, so wenig als die Schulpsiege und um dem vielen Schreiben und Anzeige machen abzuhelsen habe ich's bleiben lassen und den Schüler im Rapport laut §. 1. f. verzeigt: er habe keine Schuhe. Die Schuhe kamen wieder nicht. Da die gerade Linie die fürzeste zwischen zwei Punkten ist, so wäre es bester gewesen, man hätte im §. 2 statt die krumme die gerade Linie gewählt und gesagt:

"Benn Kinder durch Nothfälle der Armuth S. 1. f. am Schulbesuche verhindert "find, so laffe ber Lehrer den Schuster oder Schneider kommen, und die mangelns, ben Kleidungestücke auf Rechnung des Armenfondes oder der Gemeindskaffe mas "chen." Gewiß in 3 bis 4 Tagen wire dem Uebelstande abgeholfen, wo hingegen nach S. 2 ein halbes Jahr anstehen kann bis die Anzeigen durch alle Behörden

gelaufen find und bann erft an Schneiber und Schuhmacher fommt.

Bafelland. Gehaltszulagen. Auf Antrag ber Tit. Erziehungebirefztion hat die Regierung beschloffen, baß ben Lehrern zu Pfaffingen und Schönenzbuch nach §. 1 bes Gesetzes vom 7. Febr. 1853 die seftgesetzen Gehaltszulagen, die für die Jahre 1855 und 1856 beanstandet werden wollten, von der birsetischen Berwaltungskommission auszubezahlen seien.

Bürich. Philologisch padagogische Abtheilung an der Hochsichule. Zu Ergänzung der Unterrichtsfächer der Philologie wird an der Hochsichule versuchweise ein philologischepadagogisches Seminar errichtet, welches mit dem Sommersemester 1857 in's Leben treten soll. Der Erzichungsrath ist einges laden, die Einrichtung dieses Seminars durch ein Spezial-Regulativ zu ordnen.

Glarus. Stand der Jugendsparkassen. (Korresp.) Die hiefige Justendsparkasse ift am 1. Januar 1855 in's Leben getreten, und entwickelt sich vorstresseich, wie Ihnen folgende Motizen zeigen. In den zwei ersten Jahren ihres Bestehens haben sich 825 Kinder unserer Gemeinde daran betheiligt und in 7571 einzelnen Einlagen Fr. 29,915, 48. zusammengelegt, nämlich im ersten Jahr Fransfen 15,541, 17., worunter freilich eine schöne Summe vorhanden gewesener Erssparnisse, die zinslos von den Eltern ausbewahrt worden; dann im zweiten Jahr Fr. 14,374, 31. Rückzahlungen haben im Ganzen für 13 Auswandernde oder gestorbene Kinder Fr. 372, 68. stattsinden müssen. Ein großer Theil der Einlagen ist eigentlich gerettetes Gut, das ohne die Anstalt nuplos nach allen Seiten zerstoben wäre. Eltern und Kindern ist sie lieb geworden, und wir könnten sie nicht mehr entbehren. Wir hossen nicht vergeblich — das zeigen uns bereits viele Erschrungen — durch diese Austalt zur Förderung eines häuslichen und sparsamen Sinnes unter uns mitzuwirken und damit auf Thätigkeit und Ordnungsliebe, Wässigkeit, Sittlichkeit und Wohlhabenheit nicht geringen Einsluß zu üben.

Frankreich. Beränderung des Schulunterrichts durch Arbeit. Der Prafident des Gerichtshofes zu Nanch hat bei dem Schulrath dieser Stadt einen interefianten Bericht über den Stand des Elementarunterrichts in den Despartementen der Meuse, der Vieurthe, der Mosel und der Bogesen eingegeben, worin er die hindernisse darlegt, welche die Eltern gewissen Kächern des Elemenstarunterrichts in den Weg legen. Stickerei und Spigenklöppeln sind in letter Zeit eine wahre Ausbeutungs. Duelle der armen Kinder durch ihre Familien geworden,